

— preisrechtliche Bestimmungen, in denen die EVP der in der Anlage genannten Erzeugnisse als Festpreise festgelegt sind.

Berlin, den 11. September 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu 5 1 vorstehender Anordnung Nr. Pr. 11

139 21 70 0 Lüfter für Haushalt u. ä. Zwecke

139 22 20 0 Einzel- und Doppelkochplatten

139 22 30 0 Kochgeräte und Tauchsieder

139 22 60 0 Bügelgeräte

außer:

139 22 66 0 Bügelmaschinen

139 22 80 0 Schmiegsame Wärmegeräte

139 24 00 0 Wohnraumleuchten

139 25 40 0 Leuchten mit eigener Stromquelle

139 26 00 0 Repräsentativleuchten

139 29 41 0 Lampenschirme
bis 47 0

149 30 00 0 Parfümerien und Kosmetika

165 40 00 0 Untertrikotagen, gewirkt und gestrickt.

Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. September 1968

Zur systematischen wissenschaftlichen Fortbildung der in Praxis und Wissenschaft tätigen veterinärmedizinischen Hoch- und Fachschulkader auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes wurde die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§1

Der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

62

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft werden nach ihrem Statut geregelt.

§3

(1) Das Statut der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt.*

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

54

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung Nr. 3* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens vom 19. September 1968

51

Die Anordnung vom 22. Juli 1954 über die Anwendung der Typenstellenpläne für staatlich verwaltete Apotheken (ZBl. S. 350) wird aufgehoben.

52

(1) Die derzeit gezahlten Vergütungen werden — auf die Planstelle bezogen — bis zur Neuregelung weitergezahlt.

(2) Veränderungen sind nur zulässig, wenn eine Zuführung von Arbeitskräften oder eine mit einer Veränderung des Arbeitskräftefonds verbundene Strukturänderung erfolgt.

(3) Die Veränderungen sind auf der Grundlage der tarifrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

53

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft |

Berlin, den 19. September 1968

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin

* Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1967 (GBl. II Nr. 27 B. III)